

## **1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofsgebührensatzung – FriedGebS -) vom 20.12.2023**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 28 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung - FriedS -) vom 12.04.2018 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 23.06.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Frankenthal (Pfalz) und der dortigen Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt Frankenthal (Pfalz) werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
1. Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind,
  2. Antragsteller,
  3. wer die Benutzung des Friedhofes und /oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  4. wer ein Nutzungsrecht nach § 17 Friedhofssatzung erwirbt,
  5. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
  6. wer für die Gebührenschuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4 Auslagen**

Wird die Stadt im Wege der Ersatzvornahme für den Grabnutzungsberechtigten tätig, so sind die hieraus entstehenden Aufwendungen einschließlich des notwendigen Personalaufwands zu erstatten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) vom 23.06.2021 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 20.12.2023

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) Gebührensätze

### I. Überlassung von Grabnutzungsrechten

#### 1. Gebühr für eine Reihengrabstätte

1.1	Kinderreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
1.2	Erwachsenenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.350,00 €
1.3	Rasengrabstätte für Sargbestattung – auch anonym (einschließlich Pflege)	3.100,00 €
1.4	Urnenreihengrabstätte	1.350,00 €
1.5	anonyme Urnengrabstätte (einschließlich Pflege)	1.250,00 €

#### 2. Gebühr für eine Wahlgrabstätte

2.1	Kinderwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (für die Dauer von 20 Jahren)	900,00 €
2.2	Erwachsenenwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (für die Dauer von 30 Jahren)	2.000,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte (für die Dauer von 30 Jahren)	2.000,00 €

#### 3. Gebühr für eine Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Pflege beträgt

3.1	1er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (20 Jahre)	1.450,00 €
3.2	2er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (30 Jahre)	3.350,00 €
3.3	2er – Urnengrabstätten mit einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren in Urnengemeinschaftsanlagen (30 Jahre)	2.750,00 €

#### 4. Gebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für je- des angefangene Jahr

4.1	Kinderwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte	45,00 €
4.2	Erwachsenenwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte	66,00 €
4.3	Urnenwahlgrabstätte	66,00 €
4.4	2er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen	111,00 €
4.5	2er – Urnengrabstätten in einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren in Urnengemeinschaftsanlagen	91,00 €

<b>5. Bestattung in ein bestehendes Grab</b>	
Beisetzung in ein bestehendes Erd- oder Urnengrab pro Jahr nach Ablauf der ersten 10 Jahre nach der letzten Beisetzung oder dem Neuerwerb.	25,00 €
Etwaige Nutzungsrechtsverlängerungen bleiben dabei unberührt.	
<b>II. Grabarbeiten für Beisetzungen</b>	
Dies beinhaltet das Öffnen und Schließen der Grabstätte, sowie das Auslegen von Grabmatten.	
<b>1. Gebühr für ein Erdgrab</b>	
1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
1.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf Normalhöhe	1.100,00 €
1.3 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung	1.250,00 €
<b>2. Gebühr für ein Urnengrab</b>	
2.1 für die Urnenbeisetzung in der Erde	300,00 €
2.2 für die Urnenbeisetzung in einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren	220,00 €
<b>III. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
<b>1. Nutzung der Trauerhalle</b>	320,00 €
Dies beinhaltet die Trauerhalle, die Nutzung der musikalischen Hilfsmittel sowie den bereitgestellten Hallenschmuck.	
<b>2. Zellennutzung</b>	
2.1 für die Aufbahrung eines Leichnams in einer Kühlzelle / im Kühlraum pro angefangenen Tag	90,00 €
2.2 für die Aufbahrung eines Leichnams im begehbaren Aufbewahrungsraum, je angefangene Stunde	15,00 €
<b>3. Benutzung des Sektionsraumes</b>	30,00 €
Der Betrag stellt die Grundgebühr dar. Hinzu kommen noch die Kosten für die Reinigung, welche sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten.	
<b>IV. Verwaltungstätigkeiten</b>	
<b>1. Antragsbearbeitung</b>	
1.1 Wechsel des Nutzungsberechtigten	86,00 €
1.2 Verlängerung eines Nutzungsrechts	86,00 €
1.3 Sonstige Anträge	86,00 €
<b>2. Antragsbearbeitung Grabmalgenehmigung</b>	
2.1 Grabmalgenehmigung für Wahl- und Reihengrabstätten nach TA - Grabmal	173,00 €
2.2 Genehmigung einer Grabplatte bei Gemeinschaftsgrabanlagen	86,00 €

- 
- |   |          |
|---|----------|
| <b>3. Gebühr für eine Zulassung von gewerblichen Arbeiten</b> | 115,00 € |
| gemäß § 6 der Friedhofssatzung pro Jahr beträgt               |          |
| <b>V. <u>Sonstige Leistungen</u></b>                          |          |
| <b>1. Stundensatz Friedhofsmitarbeiter</b>                    | 49,70 €  |
| <b>2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes</b>           | 50,00 €  |
| für jedes angefangenes Jahr                                   |          |
| <b>3. Umbettung</b>   |          |
| Die Gebühr berechnet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.     |          |